

nach Boeckh's Vermutung (Staatshaushaltung I<sup>3</sup> 342), die sich auf die Angaben Arrians VII 23, 3 gründet, den gewöhnlichen Kriegern zahlte; die *διμοιρῶνται* (vgl. Archiv für Papyrusforschung IV 538; E. Capps zu Menanders *Περίκ.* 261) erhielten 60, die *δεκαστάτηροι* 40 Drachmen im Monat.

Als Subjekt zu — *ἔν* oder — *αὐ* *χρῶνται τῇ στρατιᾷ* sind, wie die S. 37 und 45 angeführten Inschriften lehren, *οἱ μεταπεψάμενοι* zu denken, einzelne Mitglieder des Bundes oder die Gesamtheit der Hellenen. In der vorletzten Zeile ist von der Entlassung der Truppen die Rede, die für zehn Tage Kost auf den Heimweg mitbekommen. Der letzte Satz erlaubt nur die Ergänzung: [*τὰς δὲ συνθήμας τάσδε* oder einfach [*τὰτα δὲ εἰς στήλην λιθίνην ἀναγράφαντας τοὺς τεταγμένους ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ*]*αὐτῶν στήσαι ἐμ Πύτνῃ ἐν τῆς Ἀθη[νᾶς τῶι ἱερῶι*; gegen die Lesung *ἐν τῆς Ἀθηρᾶς* (vgl. Meisterhans-Schwyzler, Grammatik<sup>3</sup> S. 214; K. Meister, Indogerm. Forsch. XVIII 149. 183 f.) spricht wohl der Artikel. Über die *τεταγμένοι ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ*, die in der Rede über die Verträge mit Alexander 15 neben den *σύνεδροι* erwähnt werden, hat J. Kaerst, Rhein. Mus. LII 531 ff. gehandelt und in ihnen ‚den makedonischen König, beziehentlich diejenigen, die als seine Stellvertreter fungieren oder mit der Ausführung seines Willens betraut sind‘, erkennen wollen. Vielmehr wird in ihnen eine oberste Bundesbehörde zu erkennen sein, in der Vertreter des *ἡγεμῶν* neben Vertretern des vielköpfigen *συνέδριον* der übrigen Hellenen stehen, bestimmt, nicht so sehr den Willen des *ἡγεμῶν* als vielmehr die Beschlüsse des Bundes auszuführen und die laufenden Geschäfte zu erledigen. Bei der großen Zahl der Mitglieder des Bundesrates und der Unmöglichkeit, diesen in dringenden Fällen sofort zu versammeln oder ihn dauernd tagen zu lassen, war die Einsetzung eines ständigen Ausschusses zum Zwecke der Führung der Geschäfte eine Notwendigkeit.

Die Aufstellung der Abmachungen erfolgt seitens dieser Bundesbehörde *ἐμ Πύτνῃ ἐν τῆς Ἀθη[νᾶς τῶι ἱερῶι*, ob außerdem an anderer Stelle, ist fraglich; für die Aufnahme umfanglicher weiterer Bestimmungen wird die Zeile kaum reichen, und die Aufzeichnung in den Städten und Heiligtümern der Mitglieder des Bundes wird eher deren Obrigkeiten überlassen als den *τεταγμένοι ἐπὶ τῇ κοινῇ φυλακῇ* anvertraut worden sein.